



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

X ZR 7/22

vom

16. April 2024

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. April 2024 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, den Richter Hoffmann, die Richterin Dr. Rombach, den Richter Dr. Crummenerl und die Richterin Dr. von Pückler

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass das Verfahren im Verhältnis zur Beklagten zu 1 unterbrochen ist.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. Dezember 2021 wird im Verhältnis zum Beklagten zu 2 zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2 im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe:

1 I. Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen Verletzung des europäi-  
schen Patents 1 010 036 (Klagepatents) in Anspruch.

2 Die frühere Beklagte zu 1, deren Geschäftsführer der Beklagte zu 2 ist,  
vertrieb in Deutschland unter anderem elektronische Lesegeräte mit elektrophoto-  
retischen Anzeigen, sogenannte eBook-Reader.

3 Das Landgericht hat die damaligen Beklagten antragsgemäß zur Unterlas-  
sung, Auskunft, Rechnungslegung, Vernichtung und Rückruf verurteilt sowie de-  
ren Schadensersatzpflicht festgestellt.

4 Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision nicht  
zugelassen. Dagegen wendet sich die Klägerin mit der Nichtzulassungsbe-  
schwerde, der die Beklagten entgegenstehen.

5 Während des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist über das Vermö-  
gen der früheren Beklagten zu 1 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Die In-  
solvenzverwalterin hat das Verfahren bislang nicht aufgenommen.

6 II. Das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist im Verhältnis zur Be-  
klagten zu 1 gemäß § 240 Satz 2 ZPO unterbrochen.

7 Nach § 240 Satz 1 ZPO wird ein Rechtsstreit bis zur Aufnahme des Ver-  
fahrens nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften unterbro-  
chen, wenn er die Insolvenzmasse betrifft.

8 Zu den die Insolvenzmasse betreffenden Ansprüchen zählen ein Unterlas-  
sungsanspruch wegen einer Schutzrechtsverletzung und der sich daraus erge-  
bende Schadensersatzanspruch einschließlich des zu seiner Durchsetzung die-  
nenden unselbständigen Auskunftsanspruchs (BGH, Urteil vom 1. Oktober 2009

- I ZR 94/07, GRUR 2010, 343 Rn. 17 - Oracle). Nichts anderes gilt für Vernichtungs- und Rückrufansprüche (vgl. für Vernichtungsansprüche: BGH, Urteil vom 17. November 2014, GRUR 2015, 672 Rn. 19 - Videospiele-Konsolen).

9 III. Die gegen den Beklagten zu 2 gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde ist zurückzuweisen.

10 1. Der Senat kann über die gegen den Beklagten zu 2 gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde entscheiden, obwohl der Rechtsstreit im Verhältnis zur Beklagten zu 1 gemäß § 240 ZPO unterbrochen ist.

11 Die Beklagten sind einfache Streitgenossen.

12 Im Falle der Unterbrechung des Verfahrens gegen einen einfachen Streitgenossen kann bezüglich des anderen Streitgenossen, sofern das Ende der Unterbrechung nicht absehbar ist, ohne die sonst geltende Beschränkung des § 301 ZPO ein Teilurteil ergehen (BGH, Urteil vom 3. Juli 2006 - II ZR 151/04, ZIP 2006, 1529 Rn. 5; Urteil vom 1. Oktober 2009 - I ZR 94/07, GRUR 2010, 343 Rn. 22 - Oracle).

13 Entsprechend dazu ist eine gesonderte Entscheidung im Nichtzulassungsverfahren möglich (BGH, Beschluss vom 18. Januar 2020 - II ZR 34/07, Rn. 2).

14 2. Die gegen den Beklagten zu 2 gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde ist zurückzuweisen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Im Übrigen wird von einer näheren Begründung gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

15 IV. Die Kostenentscheidung zugunsten des Beklagten zu 2 beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Bacher

Hoffmann

Rombach

Crummenerl

von Pückler

Vorinstanzen:

LG Mannheim, Entscheidung vom 20.06.2017 - 2 O 296/12 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 22.12.2021 - 6 U 100/17 -